

10.1 Ausführungsunterlagen

Es wird folgendes vereinbart:

Der AN erhält vom AG bzw. von einem Beauftragten die notwendigen Ausführungspläne bzw. eine örtliche Einweisung.

10.2 Mängelansprüche

Für die im Angebot genannten Leistungen beträgt die Frist für die Mängelansprüche gem. VOB/B § 13: 4 Jahre.

Die Mängelansprüche beginnen mit der Abnahme (Teilabnahme) der Leistung.

Der AN hat alle während des Baues sowie alle in der Abnahmeniederschrift und alle während der Gewährleistungszeit festgestellten und schriftlich angezeigten Mängel auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für Mängel, die Leistungen seiner Subunternehmen betreffen.

Werden Mängel innerhalb einer von dem AG gesetzten angemessenen Frist (spätestens nach 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Mängelrüge) nicht oder ungenügend beseitigt, kann der AG diese Mängel auf Kosten des AN durch einen anderen Unternehmer beseitigen lassen oder einen der Wertminderung entsprechenden Betrag von der Schlussrechnung in Abzug bringen. Der § 14 Nr. 3b bleibt unberührt. Die Abnahme dieser Leistung erfolgt gesondert.

Ein Mangel gilt erst dann als behoben, wenn eine vollwertige vertragsgemäße Leistung erbracht ist.

Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die Tauglichkeit oder Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist, aber die Leistung vom Vertrag und von den Bauunterlagen abweicht.

Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung eine gemeinsame Besichtigung des Bauvorhabens stattfindet, damit etwaige Mängel festgestellt werden.

Der AG bestimmt den Termin und lädt hierzu den AN mit angemessener Frist ein.

Das Ergebnis der Besichtigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

10.3 Prüfung Schlusszahlung

Überzahlungen sind vom Empfang der Schlusszahlung an mit jährlich 4 v.H. zu verzinsen.

10.4 Prüfungen

Der Auftragnehmer hat die Güte seiner Arbeit, entsprechend ZTV und Güteschutz Kanalbau, selbst zu prüfen und die Ergebnisse laufend der örtlichen Bauleitung vorzulegen.

10.5 Materialnachweise

Unbeachtet der Berechnungsform des Leistungsverzeichnisses, sollen die Lieferscheine für sämtliche Baustoffe bei der Abrechnung beigelegt werden.

Auch Materialnachweise werden für sämtliche Baustoffe verlangt.

10.6 Zulieferfirmen

Bei gleichen Preisen sind die ortsansässigen Zulieferfirmen zu berücksichtigen.

10.7 Beigefügte Unterlagen

Die den Rechnungen beizufügenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Zeichnungen usw. sind in 2-facher Fertigung einzureichen. Sie müssen alle in der Mengenberechnung aufgeführten Maße enthalten.

10.8 Arbeitsunterbrechungen

Der AG kann Arbeitsunterbrechungen verfügen, wenn nach seiner Meinung die Güte der Arbeit, z.B. wegen schlechter Witterungsbedingungen, gefährdet ist. Der AN und der AG bemühen sich zu den Kosten eine einvernehmliche Regelung zu finden. Sonstige Arbeitsunterbrechungen sind mit dem AG abzustimmen.

Will der AN Behinderungen durch Witterungseinflüsse geltend machen, so hat er den Nachweis zu erbringen, dass die behindernden Witterungseinflüsse über das amtlich festgestellte, langjährige Mittel hinausgehen.

Die festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt.

10.9 Nachtragsangebote

Nachtragsangebote (Preisvereinbarungen) sind vor der Ausführung auf der Basis des LV's zu kalkulieren und in 3-facher Ausführung zur Prüfung vorzulegen. Sie müssen mit einer genauen Leistungsbeschreibung, den voraussichtlichen Mengen und eine geprüfte Aufgliederung (Material-, Sach- und Lohnkosten) des geforderten Einheitspreises enthalten. Nach Anerkennung durch den AG werden sie Bestandteil des Bauauftrages und können zur Ausführung gelangen.

10.10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Abnahmen erfolgen gemeinsam mit dem AG durch eine Abnahmeniederschrift.

Der Baubeginn muss angezeigt werden.

Vorgeschrieben wird ein Einheitspreisvertrag oder Werkvertrag. Einheitspreise für Maschinen und Stundenlohnarbeiten sind vorzusehen.

Der AN hat gem. § 56 SächsBO vom 11. Mai 2016 einen Bauleiter, der für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt, zu stellen und zu benennen. Verfügt dieser auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters, der die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen hat.

Der AN ist verpflichtet, personell und maschinell die Baustelle qualitativ und quantitativ so zu besetzen, dass eine ordnungsgemäße und fristgemäße Abwicklung der Arbeiten jederzeit gewährleistet ist. Ungeeignetes Personal ist auf Verlangen des AG unverzüglich auszutauschen.

Schachtscheine und Genehmigungen zu Verkehrsraumeinschränkungen hat der AN auf seine Kosten einzuholen.

Werden im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen gefordert, hat der AN auf der Basis des Hauptangebotes Ergänzungsangebote vorzulegen. Dies gilt auch, wenn sich durch Änderungen des Bauentwurfes oder andere Anordnungen des AG die Grundlage des Preises für im Vertrag vorgesehene Leistungen ändern. Mehr- und Minderleistungen, die aus solchen Änderungen herrühren, sind prüfbar aufzugliedern.

Die besonderen Vertragsbedingungen werden mit der Unterzeichnung des Angebotes vollinhaltlich anerkannt.

Eine ständige Wartung der Baustelleneinrichtung ist vom AN zu gewährleisten und wird nicht gesondert vergütet.

In die EP sind alle Aufwendungen für das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie sämtliche Aufwendungen für das Sauberhalten der Baustelle und ständige Beseitigen von Verschmutzungen insbesondere auf Verkehrsflächen mit einzurechnen.

10.11 Sicherungsmaßnahmen bei Ver- und Entsorgungsleitungen

Der AN hat vor Baubeginn Maßnahmen zum Feststellen des Zustandes der baulichen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie zur Feststellung der Lage dieser Anlagen und weiterer Hindernisse wie Leitungen, Kanäle, Drägen, Kabel und dgl. zu treffen, die zur Sicherung dieser Anlagen notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, vorzuhalten und dies im Bautagebuch festzuhalten.

Die Lage- und Zustandsfeststellung ist gemeinsam mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Versorgungsträger vorzunehmen. Der AN haftet in jedem Falle für alle Schäden und Folgekosten, die vom Baubetrieb verursacht werden. Bestehende Hydranten und Absperrorgane an Versorgungsleitungen sind ständig freizuhalten.

10.12 Anlagen etc. im Baubereich (vgl. Nr. 8 ZVB/E)

Baumbestände, Bauteile, Bauwerke, Grenzsteine u.ä. im Bereich der Baustelle sind gegen Beschädigungen jeder Art zu schützen. Freigelegte Wurzeln von Bäumen dürfen nur entfernt werden, wenn die Art der Leistung dies erfordert.

Grenz- und Polygonsteine, soweit sie im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden müssen, sind wieder herzustellen gem. § 14 Abs. 3 Sächs. Vermessungsgesetz, versetzt und eingemessen von einem zugelassenen Vermessungsbüro. Vor Baubeginn ist dazu die Lage festzustellen.

Der AN hat vor Beginn der Baumaßnahmen eigenverantwortlich ein Beweissicherungsverfahren zur Feststellung des Zustandes von durch die Baudurchführung potentiell gefährdeten und direkt angrenzenden Objekten durchzuführen.

10.13 Verkehrssicherungsmaßnahmen, Sperrungen

Straßensperrungen und Verkehrsumleitungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Erzgebirgskreis bzw. zuständige Kommune zulässig.

Die entsprechende Zustimmung ist rechtzeitig vom AN auf dessen Kosten einzuholen.

Verkehrsgefährdende Verschmutzungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen, sind laufend zu beseitigen. Die Baustelle ist grundsätzlich so einzurichten, dass der öffentliche Verkehr nicht mehr als notwendig behindert wird.

10.14 Weg für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge

Der AN hat sich über die Transportmöglichkeiten vor Ort zu erkundigen.
Baumaterial sowie Baumaschinen sind so zu lagern bzw. abzustellen, dass der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird, wobei darauf zu achten ist, dass Einfahrten und Eingänge freizuhalten sind. Die Zufahrtsmöglichkeit für Krankenwagen und Feuerwehr muss ständig gewährleistet sein.
Durch den AN ist das zuständige Unternehmen, das im Baubereich des Landratsamtes Erzgebirgskreis, SG Abfallwirtschaft, die Entsorgung der Abfälle vornimmt, vom Beginn und der Dauer des Bauvorhabens zu informieren.
Durch Wahl einer geeigneten Bautechnologie ist die weitestgehend ungehinderte Einsammlung und der Abtransport für den Entsorger zu ermöglichen.
Behinderungen sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

10.15 Unwägbarkeiten

Bei auftretenden Schwierigkeiten oder unvorhersehbaren Umständen (z. B. Änderungen bei Bodenklassen, Eintritt von Grundwasser in den Rohrgraben, kreuzende oder parallel verlaufende Kabel oder Leitungen usw.) ist unverzüglich die Bauleitung zu informieren.

10.16 Baufristenplan / Zahlungsplan

Der AN hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann.
Die Festlegungen des AG, z.B. zur fachlichen und terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen.
Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.
Der Plan ist dem AG 5 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in 2 Fertigungen zu übergeben.
Darüber hinaus hat der AN einen auf Grundlage des Baufristenplanes erarbeiteten Zahlungsplan, in dem Zeitpunkt und Rechnungssumme der beabsichtigten Abschlagszahlungen zusammengestellt werden, mit dem Baufristenplan zu übergeben.

10.17 Verdingungsunterlagen zu Nr. 1 Zusätzliche Vertragsbedingungen

Erscheinen dem Bieter die Verdingungsunterlagen unklar, in sich widersprüchlich oder mit den rechtlichen Bestimmungen unvereinbar, hat er die Fragen vor Angebotsabgabe mit den Planungsbeteiligten zu besprechen. Daraufhin vorgenommene Änderungen der Verdingungsunterlagen werden nach schriftlicher Mitteilung an alle Beteiligten verbindlich.
Hat der Bieter Bedenken gegen:

- Positionen der Leistungsbeschreibung, - das gesamte Leistungsverzeichnis, - weitere Teile der Vergabeunterlagen, so hat er diese bei Abgabe des Angebotes schriftlich geltend zu machen.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers im Vergabeverfahren im Rahmen der Angebotsprüfung die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) in einem geschlossenen Umschlag zu übergeben. Der Auftraggeber ist im Rahmen der Preisprüfung berechtigt, den Umschlag auch ohne Rücksprache mit dem Bieter zu öffnen und die Urkalkulation einzusehen. Auf dem Umschlag sind das Bauvorhaben sowie die Adresse des AN anzugeben. Unzulässige Bedingungen/Vermerke auf dem Umschlag (wie z.B.: Nur im Beisein des Bieters öffnen.) führen zum Angebotsausschluss."

10.18 Baustellenbesprechung

Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten, bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich statt.

10.19 Abrechnungen

Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaßen und Belegen, die gemeinsam von den Beauftragten der Vertragspartner vorgenommen werden müssen.

Die Aufmaße sind dem Baufortschritt unmittelbar folgend zu erstellen. Nicht mehr feststellbare Leistungen werden nur vergütet, wenn der AN diese zweifelsfrei nachweisen kann.

Eine rechtzeitige Durchführung der Aufmaße ist Sache des AN. Die Schlussrechnung ist mit allen Unterlagen (Rechnungen, Massenermittlungen, Abrechnungspläne, Prüfprotokolle, Aufmaßbelege und Lieferscheine) in DIN A4 geordnet vorzulegen.

Den Abschlagsrechnungen müssen Mengenermittlungen und Zeichnungen beiliegen, die auch für die Schlussrechnung verwendet werden können.

Rohr- und Fundamentgräben sind so lange offen zu halten, bis das gemeinsame Aufmaß hergestellt worden ist.

10.20 Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen:

Ergänzend zu § 14 Nr. 1 u. 2 VOB/B wird folgendes festgelegt:

Für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine - einer geeichten automatischen oder einer geeichten, handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom AG beigestellte Stoffe. Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die für den Beauftragten des Auftraggebers nachvollziehbar sind. Der AG kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägungen des beladenen und des leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen Waage nachprüfen (Kontrollwägung). Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Stoff und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,0 % von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall vergütet. Alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur insoweit besonders vergütet, als das mit ihnen erfasste Liefergewicht 2 % der gesamten Liefermenge übersteigt.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren und dgl.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb und dgl.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Der Abrechnung wird das Gewicht $GA = GO * [1 - (U1 + U2 + U3 + \dots) / (100 + NK)]$ zugrunde gelegt.

Hierbei bedeuten:

GA =	das zur Abrechnung zugrundezulegende Gewicht
GO =	die durch Addition der auf den einzelnen Wiegescheinen angegebenen Gewicht errechnete Gesamtliefermenge
U1, U2, U3 =	die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in % des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitung U über 1,0 % diese jedoch voll, berücksichtigt werden.
NK =	Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen

Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 % unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiegescheinen oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen für die Ermittlung des Faktors GO nicht korrigiert.

10.21 Reparatur an neu errichteten Kanälen

Der neu erbaute Kanal soll nach den Vertragsbedingungen eine Mindestnutzungsdauer von 80 Jahren erreichen. Kommt es beim Kanalneubau zu Zerstörungen oder werden im Zuge der TV-Untersuchungen Unregelmäßigkeiten im Kanal festgestellt, so sind diese durch ein geeignetes Verfahren wieder instand zu setzen, wobei hier die Mindestnutzungsdauer von 80 Jahren nicht unterschritten werden darf. Eine eigenmächtige Handlungsweise zur Behebung von Schadstellen im Kanal wird durch den ZWW nicht gestattet. Prinzipiell werden keine Kanalreparaturverfahren wie GFK-Kurzliner oder innenliegende Schellen bzw. Manschetten aufgrund deren kurzen Haltbarkeit von 2 - 20 Jahren für neu erbaute Kanäle im Verbandsgebiet des ZWW zugelassen. Solche Reparaturverfahren gelten lediglich als Übergangslösungen. Schadstellen oder Unregelmäßigkeiten an neu erbauten Kanälen sind durch geeignete Kanalsanierungsmaßnahmen oder Austausch des Kanalstückes in offener Bauweise zu beseitigen. Die Vorgehensweise ist vor Ausführung zwingend mit dem AG Abzustimmen!

10.22 Sonstiger Umfang der vertraglichen Leistung

Soweit im LV nichts anderes vorgeschrieben ist, gehen die unbrauchbaren bzw. überschüssigen Aushubmengen sowie das Abbruchmaterial in das Eigentum des AN über. Der AN hat auf Verlangen den schriftlichen Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung zu erbringen. Zur vertraglichen Leistung gehören, soweit keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis enthalten sind,

- Wasserhaltung bei der gesamten Baumaßnahme
- Liefern, Anfahren, Abladen und Lagern der Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie Bauteile.

10.23 Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln

Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart. Alle zu erwartenden Preiserhöhungen für den Ausführungszeitraum sind in die EP einzukalkulieren.

10.24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Schwierigkeiten aus dem Vertrag ist, bei Vorlage der Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 ZPO, der Sitz des AG.

Als Gerichtsstand wird 08280 Aue-Bad Schlema (Sachsen) vereinbart.

10.25 Schadenshaftung

Für die Einhaltung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und Schutzmaßnahmen sowie für die Folgen von Unfällen ist der AN allein verantwortlich.

Der AN haftet für alle Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wenn die Schäden aufgrund mangelnder Baustellensicherung entstanden oder auf unsachgemäßer Wartung zurückzuführen sind. Eine ständige Wartung der Baustellensicherung ist vom AN zu gewährleisten.

10.26 Bautageberichte

Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen.

Insbesondere müssen in den Bautagesberichten Angaben enthalten sein über

- die Wetterbedingungen
- die Temperaturen
- die Zahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs).

Außerdem sind festzuhalten:

- besondere Abnahmen
- Unterbrechungen
- Unfälle
- Behinderungen und
- sonstige Vorkommnisse.

10.27 Bauwesenversicherung

Der AN hat eine Bauwesenversicherung für die Baumaßnahme zur Absicherung des Auftraggeberrisikos abzuschließen und nachzuweisen. Die Aufwendungen sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

10.28 Gütesicherung der Ausführung nach RAL-GZ 961

10.28.1 Sicherstellung der Qualifikation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die mit Angebotsabgabe nachgewiesene fachliche Qualifikation des Unternehmens entsprechend RAL-GZ 961 (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und Gütesicherung des Unternehmens während der Ausführung der Werkleistung sicherzustellen und zu erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Ausführung der Werkleistung projektbegleitend die zugehörige "Eigenüberwachung" entsprechend RAL-GZ 961 Abschnitt 4.2 durchzuführen.

10.28.2 Übergabe Nachweis zur Gütesicherung (in Kopie an AG)

Der Nachweis zur Gütesicherung und der damit verbundenen regelmäßigen Überprüfung des Unternehmens durch eine vom AG anerkannte Prüfstelle ist nach Auftragserteilung dem Auftraggeber auf Verlangen innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen und zu übergeben.

10.28.3 Übergabe des/der Verfahrenshandbuchs/Verfahrenshandbücher an den AG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem AG das/die Verfahrenshandbuch/Verfahrenshandbücher zu dem/den unter Abschnitt 8 Ergänzende Teilnahmebedingungen angegebenen S-System(en) zum Projektstartgespräch zu übergeben und für die Dauer des Bauverfahrens zu überlassen.

10.28.4 Eigenüberwachung und Überprüfung des Unternehmens

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Eigenüberwachungsunterlagen entsprechend Leitfaden für die Eigenüberwachung nach RAL-GZ 961 dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen und zu übergeben.

10.28.5 Baustellenmeldungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Zuschlagserteilung zeitgleich mit der jeweiligen Meldung der Baustellen den Auftraggeber über die Abgabe der Meldung der Baustelle zu unterrichten (Kopie an den Auftraggeber).

10.28.6 Baustellenbesuche nach Güte- und Prüfbestimmungen

Satzungsgemäß durchgeführte und den konkreten Auftrag betreffende Prüfberichte entsprechend RAL-GZ 961 sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen und zu übergeben.

"Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen"